

STEUERINFORMATIONEN

I - 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
Deutschland hat im Streit mit der EU-Kommission eingelenkt und die Umsatzsteuerpauschalierung mit einer Umsatzgrenze eingeschränkt. Mit Spannung schaut die Landwirtschaft jetzt nach Brüssel: Werden die Vertragsverletzungsverfahren nun beendet? Im Artikel auf Seite 3 zeigen wir **Gestaltungswege** auf, wie Sie die **Umsatzsteuerpauschalierung** für Ihren Betrieb erhalten **können**. Im Artikel 3 auf Seite 2 möchten wir Sie auf eine interessante Gesetzesänderung zur Hofübergabe hinweisen.

- 01/21 ● **Umsatzsteuer:** Ende des Verpachtungsmodells
- 02/21 **Corona I:** Steuererleichterung zur Krisenbewältigung
- 03/21 **Betriebsübergabe:** Aufteilung an mehrere Kinder wird ermöglicht
- 04/21 ● **Pauschalierungsgrenze:** Weichen für 2022 richtig stellen
- 05/21 **Corona II:** Entlastungen für Familien und Arbeitnehmer
- 06/21 **Corona III:** Einreiseregeln für ausländische Saisonkräfte beachten
- 07/21 **Vorzeitige Altersrentner:** Auch 2021 höhere Hinzuverdienstgrenzen



HAUPTTHEMA 1

Umsatzsteuer: Ende des Verpachtungsmodells

01/21 ●

Nun ist Schluss: Die Ära des Verpachtungs- oder auch Trennungsmodells ist beendet. Pauschalierende Landwirte haben das Modell häufig bei größeren Investitionen genutzt, insbesondere für Stallbauten war es interessant. Die aktuelle Rechtsprechung macht nicht nur künftigen Gestaltungen den Garaus. Ein neuer Erlass greift nun auch in laufende Modelle ein.

Das Modell

Beispiel: Landwirt Schulz hat im Jahr 2015 für 600.000 € netto einen Schweinemaststall gebaut. Dabei hat Vater Schulz den Stall gebaut, bewirtschaftet wird er jedoch durch die Schulz & Sohn GbR. Vater Schulz hat den Stall ab Januar 2016 umsatzsteuerpflichtig an die GbR vermietet.

Folge: Familie Schulz hat dadurch zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen: Einerseits wurde Vater Schulz aufgrund der umsatzsteuerpflichtigen Vermietung die Umsatzsteuer von 114.000 € auf die Baukosten als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet. Andererseits durfte die Schulz & Sohn GbR die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden und konnte so den Pauschalierungsvorteil aus der Mast nutzen. Nachteil war, dass Vater Schulz die Umsatzsteuer auf die Stallmiete abführen musste.

steuer auf die Stallmiete. Schon im Jahr 2018 hat der Bundesfinanzhof die Gestaltung gekippt: An einen Landwirt, der die Umsatzsteuerpauschalierung anwendet, kann ein Gebäude nicht steuerpflichtig vermietet werden. Somit bekommt der Bauherr die Umsatzsteuer auf die Baukosten nicht mehr als Vorsteuer erstattet – das Modell funktioniert nicht mehr.

Über zwei Jahre war dann unklar, was die Finanzämter aus diesem Urteil machen. Im November 2020 hat die Finanzverwaltung einen Erlass herausgegeben: Rückwirkend ab dem 01.01.2020 ist eine steuerpflichtige Vermietung nicht mehr möglich, bis dahin darf sie aber bestehen bleiben.

Folgen der neuen Rechtslage

Weiter im Beispiel: Aufgrund des neuen Erlasses kann Vater Schulz den Maststall ab 01.01.2020 nicht mehr steuerpflichtig vermieten. Da die Vermietung bis zum 31.12.2019 bestehen bleiben durfte, muss Vater Schulz die im Jahr 2016 als Vorsteuer erstattete Umsatzsteuer auf die Baukosten nicht in einer Summe, sondern ratierlich und nur anteilig zurückzahlen. Die Umsatzsteuer auf die Miete, die ab Januar 2020 geflossen ist, zahlt er an die Schulz & Sohn GbR zurück. Umsatzsteuer, die bereits an das Finanzamt gezahlt wurde, kann dann erstattet werden.

Bundesfinanzhof kippt Gestaltung

Den Finanzämtern war das Modell schon lange ein Dorn im Auge. So gab es seit Jahren Streit um die Höhe der Umsatz-

Doch zwei wichtige Fragen sind aktuell unklar:

- 1) Muss auch die Stalleinrichtung steuerfrei vermietet werden?
Die Finanzverwaltung meint, dass die Vermietung der

Fortsetzung S. 2 oben >>

Einrichtungen wie Aufstallung und Fütterungsanlage – das kann bis zur Hälfte der Miete ausmachen – steuerpflichtig bleiben. Das Niedersächsische Finanzgericht dagegen vertritt die Auffassung, dass die Vermietung der Einrichtungen ebenfalls steuerfrei sein muss.

2) Ist die Vorsteuer aus den Baukosten anteilig zurückzuzahlen? Ja, ist die Meinung der Finanzverwaltung: Aufgrund des Wechsels zur steuerfreien Vermietung müsse ab Januar 2020 jährlich 1/10 der aus den Baukosten erstatteten Vorsteuer berichtigt werden. Ist auch die Vermietung der Einrichtungen steuerfrei, beträfe das 1/10 der gesamten Vorsteuer von 114.000 € aus unserem Beispiel, bei steuerpflichtiger Vermietung entsprechend weniger. Jedoch lehnt das Niedersächsische

Finanzgericht eine Vorsteuerberichtigung ab – Vater Schulz müsste demnach auf die Miete keine Umsatzsteuer zahlen und dürfte trotzdem die gesamte Vorsteuer behalten.

Beide Urteile des Niedersächsischen Finanzgerichts liegen zur Überprüfung beim Bundesfinanzhof, die Fachwelt schaut mit Spannung auf den Ausgang.

Fazit

Die Folgen aus der neuen Rechtslage müssen für jeden Fall individuell geprüft werden. Besonders aus dem zweiten Verfahren können sich noch positive Folgen ergeben.

BMF-Schreiben vom 06.11.2020, Urteile Nds. FG 11 K 12/20 (Rev. V R 22/20) und 11 K 24/19 (Rev. V R 49/20)

UNTERNEHMEN

Corona I: Steuererleichterungen zur Krisenbewältigung

02/21

Vom großen „Wumms“ spricht zwar niemand mehr. Doch die Politik gewährt zur Bewältigung der Pandemiefolgen zusätzliche Steuererleichterungen.

Digitale Wirtschaftsgüter sofort abschreiben

Unternehmen entlasten und Digitalisierung fördern, das sind die Ziele der geplanten Sofortabschreibung digitaler Wirtschaftsgüter. Zum Redaktionsschluss der Steuerinformation stand erst der Entwurf. Der sieht vor, dass die Anschaffungskosten von Computer-Software und Hardware einschließlich der Peripheriegeräte (z. B. Bildschirme) ab diesem Jahr sofort abgeschrieben werden können. Das soll für die betriebliche Gewinnermittlung gelten, nutzen können die Abschreibung aber z. B. auch Arbeitnehmer über den Abzug von Werbungskosten. Bis wann die Regelung gelten soll, ist noch nicht bekannt.

Gastronomen zahlen weiter niedrigere Umsatzsteuer

Bis zum Jahresende verlängert wird der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen. Er gilt bereits seit 01.07.2020 und war ursprünglich bis 30.06.2021 befristet. In Zeiten des Lockdowns liefen die Erleichterungen jedoch ins Leere. Begünstigt sind weiterhin nur Speisen, auf Getränke muss der volle Steuersatz von 19 % angewendet werden. Auch für die Verpflegung von Mitarbeitern und Saisonarbeitskräften gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz.

Verbesserter Verlustrücktrag

Die Regelungen zum Verlustrücktrag sollen nochmals verbessert werden. Die Anhebung der Grenzen auf 10 Mio. € für Einzelveranlagte und 20 Mio. € für Ehegatten zielt aber auf größere Unternehmen. Zu Maßnahmen für kleine bis mittlere Betriebe – beispielsweise die Tarifglättung in der Landwirtschaft zu verlängern – konnte sich die Politik noch nicht durchringen.

Fristverlängerungen für Steuererklärungen

Die Abgabefrist für Steuererklärungen für das Jahr 2019 wurde um sechs Monate verlängert, für Landwirte um fünf Monate. Müssen nun für das Jahr 2019 Steuern nachgezahlt werden, fallen Zinsen auf die Nachzahlung erst ab dem 01.10.2021 an, bei überwiegend landwirtschaftlichen Einkünften erst ab dem 01.05.2022.

Entwurf 3. Corona Steuerhilfegesetz, Gesetz Änderung EGAO BT Drucks. 19/26245

Betriebsübergabe: Aufteilung an mehrere Kinder wird ermöglicht

03/21

Wird ein landwirtschaftlicher Betrieb übertragen, fallen i. d. R. weder Einkommen- noch Erbschaftsteuer an – das galt bisher jedenfalls dann, wenn ein Betrieb oder Gesellschaftsanteil an nur eine Person übergeben wurde. Sollte aber unter mehreren Kindern aufgeteilt werden, wurde es kompliziert. Bei verpachteten Betrieben war die Übergabe ohne erhebliche Steuerlast fast unmöglich. Doch eine Gesetzesänderung öffnet nun Türen.

Beispiel: Annemarie Krüger stellt die Bewirtschaftung ihres landwirtschaftlichen Betriebs ein. Mit ihren drei Kindern geht sie anschließend zum Notar, um ihnen den Betrieb zu übertragen. Zwei Kinder bekommen jeweils 25 ha, eines 10 ha und die Hofstelle.

Folge: Das war keine kluge Entscheidung! Die Verteilung des Betriebs an die drei Kinder führt dazu, dass Krüger die gesamten stillen Reserven ihres Betriebs (also die Verkehrswerte abzüglich der Buchwerte) versteuern muss.

Aufteilung ist in zwei Schritten möglich

Beispiel – Alternative: Annemarie Krüger übergibt den gesamten Betrieb im ersten Schritt an eine Personengesellschaft, die ihre drei Kinder gegründet haben. Nach einigen Jahren lösen die Kinder in einem zweiten Schritt die Personengesellschaft auf und teilen Flächen und Hofstelle wie ursprünglich geplant unter sich auf.

Folge: Wird der Betrieb an eine Personengesellschaft übertragen, ist das eine Übertragung im Ganzen, die zu Buchwerten und ohne steuerliche Folgen möglich ist. Nach einer neuen gesetzlichen Regelung darf die spätere Aufteilung unter den Kindern dann ebenfalls zu Buchwerten erfolgen – selbst dann, wenn die Kinder die erhaltenen Flächen unmittelbar danach an Dritte verpachten.

Wird z. B. ein langjährig verpachteter landwirtschaftlicher Betrieb den Kindern hinterlassen, geht er – sofern keine Höfeordnung greift – automatisch in eine Erbengemeinschaft über (entspricht Schritt 1, s. o.). Im 2. Schritt kann er dann – wie oben beschrieben – steuerunschädlich geteilt werden.

Weiterhin gilt: Eine Betriebsübergabe oder Testamentsgestaltung sollten Sie auf jeden Fall mit uns abstimmen. Denn es gibt noch weitere Steuerfolgen zu beachten.

§ 14 Abs. 3 EStG i.d.F. des JStG 2020

Pauschalierungsgrenze: Weichen für 2022 richtig stellen

04/21

Was wir Ihnen in der vorangegangenen Steuerinformation als Gesetzentwurf vorgestellt haben, ist eingetreten: Ab 01.01.2022 dürfen Sie die Umsatzsteuerpauschalierung nur noch dann anwenden, wenn Ihr Umsatz im jeweiligen Vorjahr unter 600.000 € lag. Nun wird auf die Entscheidung der EU-Kommission über die Einstellung der Vertragsverletzungsverfahren gewartet.

Für Landwirte stellen sich jetzt folgende Fragen: Werde ich die neue Grenze überschreiten? Kann ich eine solche Überschreitung gegebenenfalls durch sinnvolle Gestaltungen verhindern – oder sollte ich mich auf die Regelbesteuerung einlassen?

Umsätze auf mehrere Unternehmer verteilen

Die Grenze wird je Unternehmer berechnet. Gesonderter Unternehmer ist dabei jede Einzelperson, Personengesellschaft oder auch GmbH. Werden Umsätze auf andere Personen oder Gesellschaften übertragen, kann die Grenze also unterschritten werden.

Beispiel 1: Neben seinem Landwirtschaftsbetrieb betreibt Hermann Schröder ein gewerbliches Lohnunternehmen und eine Photovoltaikanlage.

Gestaltungsmöglichkeit: Die Umsätze aus Landwirtschaft, Lohnunternehmen und **Photovoltaikanlage** werden zusammengerechnet und sind ausschlaggebend für die Pauschalierungsgrenze. Überschreitet Hermann Schröder sie mit den Umsätzen aus seinen drei Betrieben, könnte er die gewerblichen oder den **landwirtschaftlichen** Betrieb auf ein Familienmitglied oder eine Personengesellschaft übertragen.

Klassische Betriebsteilung

Beispiel 2: Landwirt Huber bewirtschaftet einen Betrieb mit Ackerbau und Schweinemast mit einem Jahresumsatz von 900.000 €. Außerlandwirtschaftliche Umsätze hat er nicht.

Gestaltungsmöglichkeit: Eine Möglichkeit, um die Umsatzgrenze einzuhalten, ist die Betriebsteilung. Die ist zwar aufwendig, aber praktisch erprobt und rechtssicher gestaltbar. So könnten zwei landwirtschaftliche Betriebe mit jeweils eigener Flächenbewirtschaftung eingerichtet werden. Oder ein Teil der Tierhaltung wird in eine flächenlose, gewerbliche Tierhaltung abgespalten. Der andere Teil des Betriebs kann dann weiter pauschalieren. Das ist gerade bei Ackerbau und Veredlung ein häufig gewähltes Modell. Wird Milchvieh gehalten, ist eine Teilung meist schwierig.

Tierhaltungsgemeinschaft

Beispiel 3: Horst Schlüters Betrieb umfasst Ackerbau und einen Schweinemaststall mit 1.200 Plätzen. Aus der Schweinehaltung kalkuliert er folgenden Umsatz: 1.200 Plätze x 3 Durchgänge x maximal 160 € je Schwein = 575.000 €.

Gestaltungsmöglichkeit: Schlüter könnte seine Schweinehaltung in eine **Tierhaltungsgemeinschaft** ausgliedern. Eine solche Gemeinschaft bewirtschaftet i. d. R. selbst keine Flächen. Die Vieheinheiten, die für die landwirtschaftliche Tierhaltung erforderlich sind, übertragen die beteiligten Landwirte. Schlüter bräuchte hierfür einen weiteren Landwirt, der mit einem Anteil einsteigt. Vorteil dieser Gestaltung ist, dass der Umsatz der Tierhaltungsgemeinschaft auf die Tierverkäufe beschränkt ist. Diese Gemeinschaft wird damit voraussichtlich knapp unter 600.000 € bleiben.

Teilung von Sonderkulturbetrieben

Beispiel 4: Der Sonderkulturbetrieb Willi Hübner erzielt bisher Umsätze von etwa 1 Mio. € im Jahr. Die Produkte werden an Großhändler und auf Wochenmärkten verkauft. Ab Juli 2021 wird der halbe Betrieb an Sohn Hauke verpachtet, der bis Ende des Jahres noch einen Umsatz von 450.000 € erzielt.

Gestaltungsmöglichkeit: Gerade für Sonderkulturbetriebe wird sich eine Teilung oft lohnen. Allerdings ist es in der Praxis schwierig, die bisher einheitliche Vermarktung aufzuspalten. In diesem Beispiel ist es denkbar, dass Vater und Sohn Hübner eine **Vermarktungsgesellschaft** einrichten. Hauke muss außerdem den Zeitpunkt, an dem er seinen Betrieb gründet, richtig kalkulieren, um die Pauschalierung im Jahr 2022 anwenden zu können. Denn der Umsatz seines im Juli neu gegründeten Unternehmens wird auf ein volles Jahr hochgerechnet – also $450.000 \text{ €} \times 12/6 = 900.000 \text{ €}$. Somit würde er die **Pauschalierungsgrenze** überschreiten.

Folgen einer Teilung im Blick haben

Die Teilung eines Betriebs erscheint auf den ersten Blick sinnvoll, um die Pauschalierung weiter anwenden zu können. Allerdings ist sie auch sehr aufwendig und stellt hohe Anforderungen an den Betriebsleiter. Die einzelnen Betriebe müssen z. B. wie fremde Dritte für sich einkaufen und die Erzeugnisse einzeln vermarkten. Mit den beteiligten Personen, meist sind das Familienmitglieder, müssen zivilrechtlich wirksame Verträge abgeschlossen und durchgeführt werden. Das hat auch zivilrechtliche Folgen. Bedacht werden müssen ebenfalls sozialrechtliche Folgen, etwa zum Thema Krankenversicherung.

Pauschalierung nicht um jeden Preis

Die Folgen einer Teilung machen deutlich: Allzu komplexe oder grenzwertige Gestaltungen können die Entwicklung Ihres Betriebes auch ausbremsen. Auch der gut geplante Weg in die Regelbesteuerung kann eine Perspektive sein. Bei der richtigen Weichenstellung begleiten wir Sie gern.

§ 24 UStG i.d.F. des JStG 2020





Corona II: Entlastungen für Familien und Arbeitnehmer

05/21

Zahlungsfrist für Corona-Prämie verlängert

Eine Corona-Prämie von bis zu 1.500 € konnten Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern im vergangenen Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei zahlen. Wurde der Höchstbetrag in 2020 nicht ausgeschöpft, kann der nicht genutzte Teil noch bis zum 30.06.2021 ausgezahlt werden.

Der Betrag gilt dabei je Arbeitsverhältnis. Auch Minijobbern kann der volle Betrag gewährt werden, er wird bei der Berechnung der Minijob-Grenze nicht mitgezählt. Steuer- und sozialversicherungsfrei ist die Zahlung aber nur dann, wenn die Prämie zusätzlich zum anfallenden Lohn ausgegeben wird. Vorsicht: Schon die Formulierung „Für Corona-bedingte Mehrarbeit“ ist ein Problem, denn für die Mehrarbeit bestünde ohnehin der Anspruch auf Lohn.

Kinderbonus wird im Mai gezahlt

Wie im vergangenen Jahr, soll auch 2021 ein Kinderbonus gezahlt werden. Dieses Mal beträgt er 150 € und soll im Mai für alle Kinder, für die in diesem Jahr in mindestens einem Monat Anspruch auf Kindergeld besteht, ausgezahlt werden. Da der Bonus in die Günstiger-Prüfung zum Kindergeld einbezogen wird, geht der Vorteil bei höheren Einkommen wieder verloren.

Längerer Anspruch auf Kinderkrankengeld

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld ist für 2021 verlängert worden: Jeder Elternteil hat pro Kind Anspruch auf 20 Tage Kinderkrankengeld, bei mehreren Kindern maximal auf 45 Tage. Alleinerziehende haben je Kind Anspruch auf 40 Tage, maximal auf 90 Tage. Das gilt für Kinder bis zu 12 Jahren sowie für behinderte Kinder. Die Kinder dürfen nicht durch eine andere Person im Haushalt betreut werden können.

Kinderkrankengeld gibt es in 2021 nicht nur, wenn das Kind krank ist, sondern auch, wenn es betreut werden muss, weil Kita oder Schule geschlossen sind. Gegebenenfalls muss die Schließung per Bescheinigung nachgewiesen werden. Das Kinderkrankengeld beträgt i. d. R. 90 % des ausgefallenen Nettoentgelts und kann von gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern bei der Krankenkasse beantragt werden.

Minijobber und privat Krankenversicherte haben keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld. Sie können unter Umständen auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz hoffen, wenn die Betreuungseinrichtungen schließen.

§ 3 Nr. 11a EStG i.d.F. des JStG 2020, § 66 EStG Entwurf, § 45 Abs. 2a SGB V

Corona III: Einreiseregeln für ausländische Saisonkräfte beachten

06/21

Hilfskräfte aus dem meist osteuropäischen Ausland sind in Sonderkulturbetrieben nicht wegzudenken. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie müssen die Saisonkräfte und die Betriebe auch in den nächsten Monaten einiges beachten.

Fortsetzung oben rechts >>

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Fortsetzung >> Corona III: Einreiseregeln für ausländische Saisonkräfte beachten

Digitale Einreiseanmeldung

Vor der Einreise müssen sich Personen, die aus einem der vom RKI benannten Risikogebietestammen, im elektronischen Meldeportal www.einreiseanmeldung.de registrieren. Die Saisonkräfte können in dem Meldeportal ihre Heimatsprache auswählen.

COVID-19-Test bei Einreise

Bei der Einreise muss ein max. 48 Stunden alter negativer COVID-19-Test vorliegen, wenn in dem Herkunftsland ein besonders hohes Infektionsgeschehen herrscht oder dort verstärkt mutierte Viren festgestellt wurden (Virusvariantengebiet).

In den übrigen Fällen genügt es, wenn der Test innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise erfolgt.

Quarantänepflicht

Trotz negativem Testergebnis besteht zusätzlich die Pflicht zu einer 10-tägigen Quarantäne (Ausnahme: Nordrhein-Westfalen). Diese kann durch eine weitere negative Testung, die frühestens am 5. Tag nach der Einreise erfolgen darf, vorzeitig beendet werden.

Allerdings ist es Saisonkräften in den meisten Bundesländern erlaubt, während der Quarantäne zu arbeiten, wenn sie in kleinen Gruppen zusammen arbeiten und wohnen sowie sichergestellt ist, dass sie nicht mit anderen in Kontakt kommen (sog. Arbeitsquarantäne). Die Arbeitsaufnahme muss den zuständigen Behörden vor Ort angezeigt werden. Je nach Bundesland sind gegebenenfalls weitere Vorschriften zu beachten.

Mehrsprachiges Info-Material bereithalten

Auch für die Unterbringung und Beschäftigung sind während der Pandemie zusätzliche Infektions- und Arbeitsschutzmaßnahmen zu beachten. Über diese müssen die Saisonkräfte – auch in ihrer Heimatsprache – informiert werden. Mehrsprachiges Informationsmaterial bietet die SVLFG auf ihrer Internetseite (www.svlfg.de). Weitere Informationen erhalten sie bei ihrem Arbeitgeber- oder Bauernverband.

Vorzeitige Altersrentner: Auch 2021 höhere Hinzuverdienstgrenzen

07/21

Bezieher einer vorzeitigen Altersrente der Deutschen Rentenversicherung (DRV) oder der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) dürfen bis zum Erreichen der Regelaltersrente nur begrenzt hinzuverdienen. Bereits im Jahr 2020 waren die Hinzuverdienstgrenzen – befristet für das Jahr 2020 – deutlich erhöht bzw. in der LAK ausgesetzt worden.

Die Lockerungen beim Hinzuverdienst galten für jedermann und jedes Einkommen. Aufgrund der anhaltenden Pandemie wurden auch für das Jahr 2021 großzügige Hinzuverdienstregelungen getroffen.

Wer eine vorzeitige Altersrente der DRV bezieht, kann dieses Jahr bis zu 46.060 € (statt 6.300 €) rentenunschädlich hinzuverdienen und bei vorzeitigen Altersrenten der LAK ist jeglicher Zuverdienst erlaubt.

Keine Ausnahmen gibt es allerdings auch in diesem Jahr für Erwerbsminderungsrentner. Bei ihnen bleibt es dabei: Wer mehr als 6.300 € im Jahr (DRV) bzw. mehr als 450 € (LAK) monatlich hinzuverdient, erhält eine Rentenkürzung.

§ 302 Abs. 8 SGB VI, § 106 Abs. 9 ALG